

Anliefer- und Verpackungsvorschriften

Nachtspeicherheizgeräte sind unabhängig des Schadstoffgehaltes **verpackt und unzerlegt** anzuliefern.

Die NSHG sind einzeln in durchsichtiger und reißfester PE-Folie luft- und staubdicht zu verpacken. Die Mindeststärke der PE-Folie muss 0,15 mm betragen. Die Folie ist an den Enden, Ecken und Übergängen dauerhaft mit Kleband zu verschließen.

Sofern die angelieferten NSHG nicht ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt wurden oder Beschädigungen aufweisen, wird die kostenlose Annahme der NSHG gemäß § 13 (5) ElektroG abgelehnt. In diesem Fall werden dem Anlieferer die anfallenden **Kosten für das Verpacken und Entsorgen berechnet**. Die Kosten richten sich nach dem zeitlichen Aufwand und dem jeweils gültigen Tarifvertrag des/der jeweiligen Mitarbeiter, der/die damit beauftragt sind. Sofern weitere Entsorgungskosten für die ordnungsgemäße Entsorgung der NSHG anfallen, werden diese zusätzlich berechnet.

Die Anlieferung ist vorher rechtzeitig unter Tel. 0581 82-854 anzumelden.

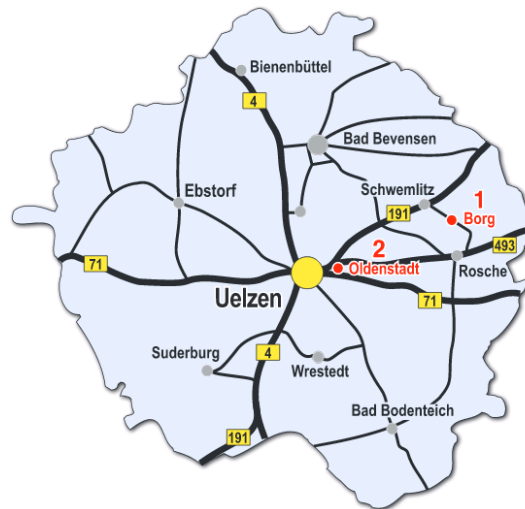
NSHG sind an der Sammelstelle durch den Anlieferer vom Anlieferfahrzeug abzuladen und am vom Personal der Sammelstelle angegebenen Abladeort abzustellen.

Der Nachweis des ordnungsgemäßen Rückbaus nach TRGS 519, durch zugelassenes Fachpersonal, ist bei Anlieferung vorzulegen!

NSHG-Sammelstellen des Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen

- 1 Entsorgungszentrum Borg
Deponiestr. 10
29571 Rosche-Borg
Telefon 0581 82-881
Öffnungszeiten der Sammelstelle*):
Montag bis Freitag: 8.00 – 16.00 Uhr
Samstag: 8.00 – 12.00 Uhr

*) Annahmeschluss 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeit



- 2 Wertstoffhof Oldenstadt
Wendlandstr. 8
29525 Oldenstadt
Tel. 0581 82-867 oder -868
Öffnungszeiten der Sammelstelle:
Montag bis Freitag: 8.00 – 16.00 Uhr
Samstag: 8.00 – 12.00 Uhr

Weitere Informationen:

Erhalten Sie unter der kostenlosen Servicenummer **0800 2920800** und im Internet auf **www.awb.uelzen.de**

Nachtspeicherheizgeräte (NSHG)



Die richtige Entsorgung von Nachtspeicheröfen

Nachtspeicherheizgeräte (NSHG)

Generell sind Nachtspeicherheizgeräte (Synonyme: Elektrospeicherheizgeräte, Nachtspeicheröfen, Nachtstromheizung, Speicherheizgeräte, Wärmespeicherheizgeräte, etc.) als **gefährlicher Abfall** einzustufen und müssen fachgerecht entsorgt werden.

Ältere Geräte enthalten häufig Asbest, chromhaltige Kernsteine, PCB und künstliche Mineralfasern.

- **Asbest:** Wurde als Dämm- und Isoliermaterial auch in Öfen (Asbestschnur) verwendet; durch das Öffnen der Öfen kann vermehrt krebserzeugender Asbeststaub freigesetzt werden.



- **Chrom (VI):** Das giftige und krebserzeugende Schwermetall ist häufig in den Kernsteinen enthalten; wird bei Kontakt über die Haut aufgenommen. Kernsteine dürfen weder als Bauschutt verwertet, noch als Bauschutt deponiert werden.
- **PCB (Polychlorierte Biphenyle):** Das krebserzeugende Umweltgift ist in manchen Reglern enthalten.
- **KMF (künstliche Mineralfasern):** Wurden als Dämm- und Isoliermaterial verwendet; vor Juni 2000 hergestellte KMF sind als krebserzeugend eingestuft.

Ohne Nachweis (Labor, etc.) werden NSHG immer als schadstoffhaltig betrachtet.

Entsorgung nach Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

Unabhängig vom Schadstoffgehalt unterliegen NSHG dem Anwendungsbereich des ElektroG und müssen einer fachgerechten Entsorgung zugeführt werden. Eine Abgabe an Dritte, wie z.B. gewerbliche Schrottsammler, ist unzulässig.

Auch wenn Ihr Heizungsinstallateur Ihnen anbietet, im Zuge der Erneuerung Ihrer Heizungsanlage, die Speicherheizgeräte zu demontieren und „mitzunehmen“, sollten Sie vorsichtig sein, wenn es sich nicht gleichzeitig um einen zugelassenen Fachbetrieb für die Gefahrgutentsorgung handelt!

Im Ernstfall sind Sie haftbar!

Auch wenn ein Dritter die Geräte nicht fachgerecht entsorgt hat, sind Sie als Abfallverursacher für die ordnungsgemäße Entsorgung zuständig und haftbar. Eine mündliche Vereinbarung oder einfaches Schriftstück schützt Sie nicht vor einer Strafe. Das Bußgeld bei falsch entsorgten NSHG beträgt bis zu 5.000,00 € (pro Stück).

An den Sammelstellen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (s. Rückseite Flyer) werden NSHG kostenlos angenommen, wenn diese aus privaten Haushalten aus dem Landkreis Uelzen stammen, ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt worden sind und keine Beschädigungen aufweisen. NSHG aus privaten Haushalten, die von Gewerbetreibenden angeliefert werden, gelten als NSHG aus privaten Haushalten, sofern es sich um eine haushaltsübliche Menge handelt.

Demontage und Entsorgung

Nachtspeicherheizgeräte können die bereits genannten gefährlichen Stoffe enthalten. Unsachgemäßer Umgang bei der Demontage der Geräte kann zu einer Gesundheitsgefährdung und Kontamination der Umgebung (z.B. der Wohnung) führen. Es wird daher dringend davon abgeraten, die Geräte selbst zu zerlegen!

Stattdessen wird empfohlen, eine **zertifizierte Fachfirma mit Sachkunde nach TRGS 519** zu beauftragen. Diese zugelassenen Firmen demontieren die NSHG fachgerecht vor Ort, verpacken und transportieren diese gemäß der Technischen Regeln für Gefahrgut (TRGS) zu den Sammelstellen (s. Rückseite Flyer).

Dort werden die **NSHG aus Privathaushalten gebührenfrei** angenommen. Die Kosten für Rückbau / Vor-Ort-Demontage und Abtransport sind durch den Abfallbesitzer zu tragen.

Sollten asbesthaltige NSHG nicht ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt worden sein, kann der awb gemäß § 13 (5) ElektroG die kostenlose Annahme ablehnen. Entsprechende Nachweise werden an den Annahmestellen verlangt. Gleiches gilt für die Anlieferung beschädigter NSHG.

Den Nachweis über die fachgerechte Entsorgung erhalten Sie nur, wenn Sie ein gesetzlich zugelassenes Unternehmen damit beauftragen, das auch berechtigt ist, Ihnen die Entsorgung nach TRGS 519 zu bescheinigen.

Geeignete Fachfirmen finden Sie in den „Gelben Seiten“ und im Internet.